

# CeramTec GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit Unternehmen sowie persönlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, in denen wir Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend „Waren“ genannt) beziehen, gelten ausschließlich nachfolgende Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie interne Richtlinien etc. des Auftragnehmers/Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Gleiches gilt für jegliche Verweise auf das Internet durch den Lieferanten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Lieferung“ genannt).

### 2. Vertragsschluss/-änderungen

2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei darunter auch die Mitteilung per Telefax oder Datenfernübertragung fällt. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss sind erst dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt insbesondere für Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen. Der Lieferant hat Bestellungen unter Angabe verbindlicher Preise und Liefertermine schriftlich innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen.

2.2 Hinweise auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbe- und sonstigen Zwecken bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

### 3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2010, ICC), so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.2 Wird erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

3.3 Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte befugt, ab Verzugsbeginn eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtbestellwertes je angefangenem Kalendertag, maximal jedoch 8 % zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung zustehenden Ersatzansprüche sowie die Vertragsstrafe.

### 4. Lieferungen

4.1 Die Lieferung hat an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Waren sind art- und fachgerecht zu verpacken, damit Qualitätsbeeinträchtigungen wie z.B. Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Bei der Auswahl der Verpackung ist deren Tragfähigkeit und Stapelbarkeit zu berücksichtigen. Die geltenden EG-Richtlinien sind zu beachten.

4.2 Wir sind berechtigt, unabhängig von einer Wareneingangsprüfung, Mehrlieferungen als nicht vereinbart, und Minderlieferungen als Teilleistungen jeweils auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Lieferungen früher als vereinbart erbringt.

4.3 Die Lieferung und/oder Herstellung von Waren durch Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### 5. Preis und Rechnungsstellung

5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich gemäß den in der Bestellung angegebenen Incoterms® 2010, ICC., einschließlich handelsüblicher, sicherer Verpackung.

5.2 Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung mit eindeutigem Bezug zur Bestellnummer und unter Angabe der Bestelldaten an die unter 5.3 angegebene Rechnungsadresse einzureichen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen begründen keine Zahlungsverpflichtung und werden unbezahlt an den Lieferanten zurückgesandt. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

5.3 Für die Berechnung der Fristen bei Zahlungen hinsichtlich Fälligkeit oder Skonto ist ausschließlich der Zugang der Rechnung bei folgender Adresse maßgeblich: CeramTec GmbH, Abteilung KF-P, CeramTec-Platz 1-9, 73207 Plochingen, Deutschland, kreditoren@ceramtec.de.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgen unsere Zahlungen innerhalb 30 Tage netto, bzw. 14 Tage mit 3 % Skonto nach Rechnungseingang. Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

6.2 Unabhängig von einer Wareneingangsprüfung gilt nur der Gegenwert der tatsächlich empfangenen Waren als geschuldet.

### 7. Gewährleistung

7.1 Die Annahme der Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Funktionsfähigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Wir sind berechtigt, die Waren, soweit und sobald dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Hinsichtlich vorliegender Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Waren den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätskriterien entsprechen, für unsere Zwecke geeignet und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Waren darüber hinaus dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen DIN-Normen, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind.

7.4 Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

7.5 Der Lieferant befolgt alle in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Gesetze, Richtlinien und amtlichen Verfügungen/Maßnahmen, sowie des Landes, in dem Herstellung und Vertrieb der Waren erfolgen. Diese Gesetze schließen u.a. Exportkontrollvorschriften, Umweltgesetze, Nukleargesetzgebung und Gesetze zur Produktsicherheit ein.

7.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

7.7 Unterbleibt trotz Aufforderung durch uns die Mängelbeseitigung, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.8 Für Sachmängel gelten die Gewährleistungsfristen des § 438 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang) bzw. beim Werkvertrag mit Abnahme des Werkes bzw. mit Beendigung der Nacherfüllung. Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel, die nicht bereits § 438 Abs. 1 Ziff. 1 BGB unterliegen, beträgt 10 Jahre; bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird uns der Lieferant zudem von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

7.9 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

### 8. Produkthaftung

8.1 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht worden ist. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle entstandenen und entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für eine etwaige Rückrufaktion. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, für solche Fälle eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. abzuschließen und uns dieses auf unser Verlangen nachzuweisen.

### 9. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Waren sowie ihre Nutzung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter unterstützt uns der Lieferant auf eigene Kosten bestmöglich und stellt uns bei begründeten Ansprüchen von diesen und allen daraus entstehenden Kosten frei. Für den Fall berechtigter Ansprüche Dritter, wird der Lieferant uns die uneingeschränkte Nutzung seiner Waren ermöglichen. Für den Fall, dass ihm dieses unmöglich sein sollte, wird der Lieferant für adäquaten Ersatz sorgen und uns von sämtlichen Kosten diesbezüglich freistellen. Ebenso wird uns der Lieferant von jeglichen Forderungen freistellen, die an uns aufgrund der eingeschränkten oder unmöglichen Nutzung der Waren gestellt werden.

### 10. Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werksgelände auszuführen haben, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Unfall wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

### 11. Arbeitsmittel und Gefahrstoffe

11.1 Die Verwendung von zur Belieferung notwendigen Vorrichtungen, Anlagen, Werkzeugen, Formen, Matrizen, Mess- und Prüfmitteln, etc. bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Kosten hierfür trägt mangels anderweitiger Vereinbarung der Lieferant. Soweit wir die Kosten für die genannten Gegenstände ganz oder teilweise übernehmen, erwerben wir daran Eigentum bzw. Miteigentum.

11.2 Lieferungen von Gefahrstoffen und anderen Gütern, die gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen genügen müssen, werden von uns nur angenommen, wenn die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgestellten Sicherheitsdatenblätter und/oder andere entsprechend ausreichende Unterlagen beigelegt sind.

## 12. Vertraulichkeit, Schutzrechte

12.1 Der Lieferant wird alle im Rahmen des Auftrags erlangten Informationen technischer wie geschäftlicher Art unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses streng vertraulich behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Abschluss oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Dieses gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen berechtigterweise verwenden darf.

12.2 Auf unsere Anforderung sind sämtliche von uns stammenden Informationen (auch Kopien, Aufzeichnungen, etc.) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

12.3 Von uns übergebene Zeichnungen, Spezifikationen, betrieblichen Unterlagen, Muster und Modelle, Matrizen, Formen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum und dürfen - soweit nicht zur Auftragsbefreiung notwendig - ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise weitergegeben oder vervielfältigt, ihr Inhalt - auch nicht teilweise - verwertet, elektronisch verarbeitet oder Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder sonst wie wirtschaftlich verwertet werden. Jegliche Be- oder Verarbeitung der genannten Gegenstände erfolgt für uns. An den genannten Gegenständen behalten wir uns sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

## 13. Exportkontrolle und Zoll

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Ursprung seiner Waren und der Bestandteile seiner Waren, einschließlich Technologie und Software, ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Waren, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von unserer Seite.

13.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Waren) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) obliegenden Verpflichtungen einzuhalten.

## 14. Umweltmanagement

14.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass seine Waren den Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die nach dieser Verordnung an uns mitzuteilenden Informationen sind schriftlich an folgende Adresse zu richten: reach@ceramtec.de.

14.2 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinien: RoHS 2011/65/EU, VDA-Liste 232-101 für deklarationspflichtige Stoffe, IMDS (= International Material Data System), CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, GADSL (= Global Automotive Declarable Substance List), Altauto-Richtlinie 2000/53/EG (ELV = End of live vehicles), EG-Richtlinie 2003/11/EG (Verwendung von bromhaltigen Flammschutzmitteln) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act" ("Dodd-Frank Act") festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale (Zinn, Gold, Wolfram, Tantal = "Konfliktminerale"). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Waren erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Es dürfen nur Konfliktminerale aus zertifizierten Hüttenwerken ("CFSI Compliant Smelter" - Liste) zum Einsatz kommen.

## 15. Soziale Verantwortung / Global Compact / Mindestlohn

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die Prinzipien der UN Global Compact Principles (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>) sowie unseren Code of Conduct, der auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann, einzuhalten, sowie seine Lieferanten und/oder Subunternehmer auf diese Prinzipien zu verpflichten.

15.2 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Prinzipien, so sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung einer solchen Verletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verletzung ausgeübt werden.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern, die bei der Ausführung der Lieferung innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, für die Dauer ihres Tätigwerdens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetzes (MiLoG) stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem MiLoG einzuhalten. Nur nach vorheriger Zustimmung von uns ist es dem Lieferant erlaubt, Nachunternehmer einzusetzen. Der Lieferant übernimmt zu Gunsten von uns sämtliche Kosten, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den Lieferanten oder durch Subunternehmer des Lieferanten entstehen.

15.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen das MiLoG und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Waren auftragsgemäß zu liefern sind.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.3 Diese Einkaufsbedingungen existieren in verschiedenen sprachlichen Fassungen. Im Falle von Abweichungen und Unklarheiten ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

16.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.5 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich Vertragsverhältnissen, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Stuttgart, nach unserer Wahl auch das für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständige Gericht bzw. das Gericht des Erfüllungsortes.